



Heinrich Brodeßer

Revolverschüsse über der Sieg

Die Bergheimer Fischereibruderschaft behauptet ihre Gerechtsame

Im Stadtarchiv Troisdorf liegen acht Aktenbündel, die die Fischerei in der Bürgermeisterei Sieglar seit Beginn des 19. Jahrhunderts betreffen. Sie enthalten die gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen und im Besonderen für die untere Sieg¹.

Die preußische Regierung war nach der Übernahme der Rheinlande im Jahr 1815 bemüht, den Fischbestand in den fließenden und stehenden Binnengewässern zu heben, das Fischereiwesen zu fördern und den Fischfang als wichtige Ernährungsquelle zu intensivieren. Sie erließ dazu zahlreiche Vorschriften und Verordnungen. Der Kölner Regierungspräsident wurde von den zuständigen Berliner Ministerien jährlich wiederholt aufgefordert, entsprechende Informationen einzuholen und sinnvolle Maßnahmen zu treffen.

Dabei wurde streng der Dienstweg eingehalten: Der Landrat wurde mit den vorgegebenen Maßnahmen befasst; dieser gab den Auftrag an den Bürgermeister weiter, der schließlich den örtlichen Vorstehern oder den betroffenen Gruppen entsprechende Anweisungen gab oder diesbezügliche Antworten einforderte. Die Rückmeldungen erfolgten in der umgekehrten Reihenfolge. Solche Verfahren wurden oft in der erstaunlich kurzen Zeit von wenigen Tagen durchgeführt.

Zu den Anfragen nach den Fische-

reiberechtigten innerhalb seines Bezirkes musste der Bürgermeister die Praxis der „Adjacenten-Fischerei“, d.h. der Fischerei durch die Anlieger an Gewässerstücken, oder die „Koppelei“, den Zusammenschluss bzw. den Verbund mehrerer Zuständigkeiten, verneinen. Auch seien im Bereich der Bürgermeisterei Sieglar keine fiskalischen Gewässer vorhanden, vielmehr sei auf die Bergheimer Fischereibruderschaft zu verweisen, die allein das Fischerhandwerk ausübe und im Besitz der Gerechtsame sei. Weitere Fischereiberechtigte gäbe es nicht.

Die Bruderschaft wird als rechtsfähige Körperschaft anerkannt

Die Regierung ließ sich indessen nicht ohne weiteres überzeugen. Sie ließ mehrmals in gleicher Angelegenheit rückfragen und forderte die Bruderschaft auf, ihre Rechte nachzuweisen. Wiederholt mussten die Bürgermeister von Sieglar Johann und Wilhelm Kerp (1834-1853 und 1854-1886) und Bertram Braschoß (1886-1906) obige Antwort spezifizieren bzw. ausführlicher über die Fischereirechte berichten.

Wie dem auch sei, die Bergheimer „Genossenschaft“ blieb der einzige

Ansprechpartner, der in den vorgeannten Bürgermeistern, vor allem im Eschmarer Bertram Braschoß, wohlwollende Fürsprecher hatte.

In diesem Zusammenhang finden wir in den Bürgermeisterei-Akten in einem Schriftverkehr mit der Regierung vom November 1884 folgende Randbemerkung:

Der Landrat von Loé wird von der Regierung aufgefordert, „nähere Angaben über die Fischerinnung von Bergheim-Mülleken zu machen - die u.a. gegen die Anlage eines Steindammes in der Sieg protestierte - über die Dauer ihres Bestehens, Art und Ausdehnung ihrer Gerechtsame, Zahl der Genossen und deren finanzielle Lage.“

Der Landrat leitete die Anfrage an den Sieglarer Bürgermeister weiter, dieser fragte bei den Bergheimer Fischern nach und erhielt folgende Antwort:

„19. November 1884

Unter Bezugnahme auf Ihre geehrte Zuschrift vom 15. November Nr.1828 betreffend die Fischerei

¹ Die betreffenden Akten sind signiert mit: Bestand B Nr. 1, 3, 13, 18, 22, 26, 31, 32. Jeder Faszikel ist nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet. Entsprechende Verweisungen erfolgen im Text in nachgestellter Klammer mit der Nummer der Akte, die Stelle innerhalb des Faszikels ergibt sich aus dem Datum des Schriftstückes.

Eine zweite Quelle, die gelegentlich in vorliegendem Aufsatz benutzt wird, sind die Urkunden und Akten im Fischerei-Archiv der Bergheimer Bruderschaft = FAB. Diesbezügliche Verweisungen auf die Signatur erfolgen in ähnlicher Weise.

von Bergheim ergebens folgende Erwidrung:

I. Die hiesige Fischer-Innung besteht bereits über Achthundert Jahre. Urkunden, welche vom Jahre 1530 herrühren, sind hierselbst noch vorhanden. Noch ältere Urkunden, welche das Bestehen noch längere Zeit nachweisen, sind im Jahre 1814, als ein großer Teil des Dorfes Bergheim Eingeäschert worden ist, mit verbrannt.

II. Die Gerechtsame der Fischerei im Rhein beginnt an der Kupfergasse oberhalb Beuel und geht Rhein abwärts bis Mondorf in den Edder an die Kirchgasse.

Die Gerechtsame der Siegfischerei auf beiden Seiten beginnt gerade oberhalb der Meindorfer Siegfähre und ist diese Richtung vermutlich die von der früheren sogenannten hangenden Mühle und geht bis nach Mondorf zur Mündung in den Rhein.

Alle innerhalb dieser Strecke liegenden Binnengewässer, gleichviel ob dieselben Verbindung mit dem Rheine oder der Sieg haben, gehören zur Gerechtsame.

III. Zu dieser Innungs-Genossenschaft gehörten zwölf Stämme, wovon jedoch zwei ausgestorben sind. - Die zehn noch lebenden Stämme vertheilen sich auf folgende Namen: 1. Schell, 2. Bohs, 3. Mertens, 4. Grommes, 5. Engels, 6. Brungs, 7. Ludwig, 8. Klein, 9. Heinzen, 10. Hennes und haben sich diese Stämme ausgedehnt so, das annähernd gegen 300 Mitglieder sind.

III. Das jährliche Einkommen aus der Innungsgerechtsame beträgt gegen vierhundert Mark, welcher Betrag aus den an Fischereiberechtigte Verpachtete Binnengewässer eingeht. Dazu käme noch ein Mehrbetrag von jährlich annähernd durchschnittlich dreihundert Mark an Lagergeld für Flosse (Flöße), welche im hiesigen Hafen

überwintern, jedoch hat es den Anschein, das letzte Einnahmen annulliert werden, weil sich die Einfuhr des p. Hafens durch den Sand und das Kiesgeröll, welches die alles verwüstende Sieg an dieser Stelle abgelagert, beinahe zugelegt hat und die Einfuhr von Flosse in den Jahren beinahe gänzlich unmöglich gemacht ist.

Vorstehende Einnahme wird verausgabt an 1. für die an der Gerechtsame zu zahlende Staats- und Communalsteuer und zur Dekkung der durch die jährlich dreimal zusammentretende Fischer-Innung entstehende Kosten. Der Ueberschuss wird an die Fischereiberechtigte verteilt.

Die Fischerei im Rhein und in der Sieg ist nicht verpachtet und darf von den Fischereiberechtigten unentgeltlich unter Vorbehalt der polizeilichen Gesetze ausgeübt werden. Diese wird jedoch nur meistens von den unbemittelten Fischer ausgeübt, welche ihre häuslichen Familien größtentheils ernähren.

Mehr als zwei Personen aus einer Haushaltung auch Fischereiberechtigte werden nicht gleichzeitig zum Fischen zugelassen, und können auf höheres Verlangen die Statuten, welche seit undenklichen Jahren so bestanden haben, zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Brudermeister der Fischer-Innung von Bergheim Caspar Schell“ (Siegel mit der Umschrift: Fischerbruderschaft Bergheim Kreis Sieg, innen Wappenschild mit zwei Fischen)

Bürgermeister Kerp bezog sich auf dieses Schreiben, als er über den Landrat folgenden Bericht an die Bezirksregierung in Köln sandte:

„Die Beschwerde der Fischereigenossenschaft von Bergheim-Mülleken ist nicht ganz unge-rechtfertigt und muss ich derselben

hinsichtlich des für sie bei einer etwaigen Ausführung des Projektes werdenden Schadens beitreten.“

Er bestätigte den bereits durch eine widerrechtliche Steindammanlage im Siegbett entstandenen Schaden und befürchtete, dass bei dem nun geplanten Durchstich und neuen Verbauungen der Fischerei erheblicher Schaden - auch in den Binnengewässern - entstehen könnte. „Was sodann die Fischerinnung anbelangt, berichte Euer Hochwohlgebohren gehorsamst, dass dieselbe schon über 800 Jahre besteht, zur Zeit über 300 Mitglieder zählt und der jährliche Fischerei-Erlös von durchschnittlich 700 Mark unter dieselben verteilt wird. Auch ist den Fischereiberechtigten gestattet, stellenweise für ihre eigene Rechnung zu fischen. Die Fischerei selbst erstreckt sich im Rhein von Mondorf biss Beuel und in der Sieg vom Rhein biss oberhalb der Meindorfer Fähre.

Bürgermeister Kerp“ (B 22)

Am 22. Dezember 1892 meldete Bürgermeister Braschoß 315 Mitglieder des Fischerei-Vereins unter dem Vorsitzenden Caspar Schell. „Es werden die Überschüsse unter die Mitglieder verteilt. Es wird ein einmaliges Eintrittsgeld von 5 Mark erhoben.“

Die Kölner Regierung blieb mit der Bruderschaft befasst. Dieser war die Aufsicht über die Fischerei an der unteren Sieg übertragen worden. Zudem standen zwischen der Regierung und der Bruderschaft Verhandlungen über Anpachtung von Gewässern zur Errichtung von Schonrevieren an. Die Bergheimer Fischereigenossenschaft konnte zwar durch Vorlage von alten Urkunden und Schriftstücken ihre Gerechtsame belegen, auch konnte sie auf den Kaufvertrag mit dem Fiskus aus dem Jahr 1850 verweisen, durch den sie das Vilicher Drittel der Fischereigerechtigkeit erworben hatte, ihr fehlte jedoch

darf, falls Rechte im gerichtlichen Wege auszufechten erforderlich wird. Wie schwer ein solcher Antrag jedoch zu stellen ist, dürfte daraus hervorgehen, dass die Zahl der Mitglieder circa 300 beträgt, die teils zerstreut auswärts wohnen. So wurde uns z.B. im Jahre 1900 die Grenze des in den 50er Jahren von Königlicher Regierung Cöln als Nachfolgerin des Klosters Villich erworbenen Drittelanteils unserer Rheinfischerei streitig gemacht, und obwohl wir alle Anstrengungen zur Herbeiführung eines gerichtlichen Urteils gemacht haben, mussten wir schließlich den Prozess unentschieden aufgeben. Der Prozess hat uns damals 3000 Mk Kosten verursacht, ohne dass wir durchzuziehen vermocht haben. Sämtliche uns vertretende Anwälte und Gerichtspersonen haben uns sowohl damals wie auch später bedeutet, die Rechtsfähigkeit, ohne die uns rechtsgültig zu vertreten unmöglich sei, zu erstreben. Dies haben wir auch ferner erfahren müssen bei Anlegung des Grundbuches, sowie auch durch uns zugewendete Schenkungen und Vermächtnisse, welche armen Fischer zu Gute kommen sollten, weil wir keine Korporation sind. Selbst die jährlichen Verpachtungen der zu unserer Fischerei gehörigen Binnengewässer verursacht uns die größten Umstände, weil sämtliche Mitglieder damit und ferner auch mit dem Pachtpreise einverstanden sein müssen. Hieraus dürfte hervorgehen, dass wir leider sehr oft gezwungen sind, die Bruderschaft nach außen zu vertreten. Die Besorgnis, die Bruderschaft könnte zerfallen und in die Hände eines Fischhändlers kommen, ist eine nicht zu unterschätzende Befürchtung. Sind wir z.B. gezwungen, wiederholt uns aufgezwungene Prozesse (zu führen), womit durchzudringen uns von vornherein wenig Aussicht geboten ist, so wird die Aufbringung der Mittel hierzu den Zerfall höchstwahrscheinlich herbeiführen. Dies haben wir durch

den Prozess im Jahre 1900 sehr wohl erkannt.

Ferner wäre aber auch, falls uns die Rechtsfähigkeit verliehen würde, damit eine Handhabe zur viel leichteren Führung und Leitung der Bruderschaft überhaupt geboten, indem der Vorstand heute gleich dem eines solchen jeden privaten Vereins, keine wirklich durchgreifenden Anordnungen treffen kann. Ich bitte deshalb namens der Bruderschaft untertänigst und ergebenst, unsere Bitte einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und dahin wirken zu wollen, dass derselben entsprochen wird.

v.g.u. a.u.s

Theodor Grommes Der Bürgermeister von Sieglar Braschohs" (FAB 6c)

Bürgermeister Bertram Braschoß sandte den Antrag der Bergheimer

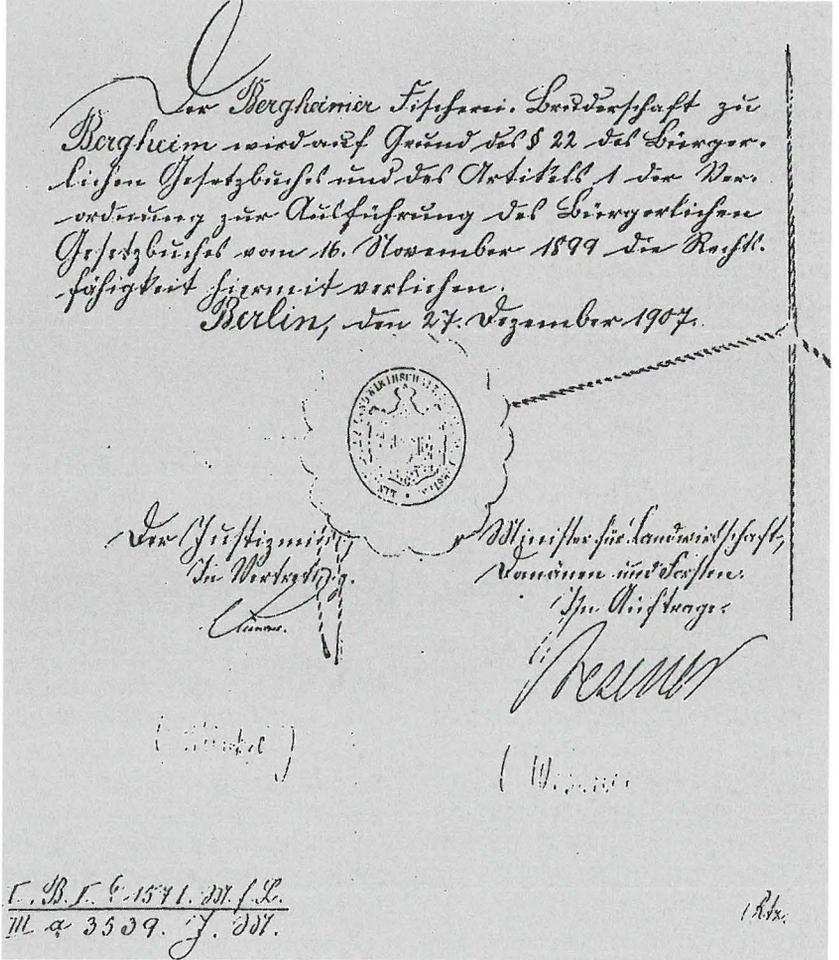
Fischer mit dem Verhandlungsprotoll und folgendem befürwortenden Begleitschreiben auf dem Dienstwege nach Berlin:

„Eschmar, den 26. September 1905

Unter Bezugnahme auf die von dem zeitigen Vorsitzenden der Bruderschaft entgegen genommener Verhandlung vom heutigen Tage, die angeschlossen ist, mit folgendem Berichte wieder vorgelegt.

Die Bestrebung der Bruderschaft um Erlangung der Rechtsfähigkeit ist m.E. ein directer Zwang derselben. In den letzten Jahren hat dieselbe an Bedeutung teils durch Anregungen von Altertumsforschern und teils durch den Fischfang selbst

1907 wird die Rechtsfähigkeit der Fischerei-Bruderschaft anerkannt



zugenommen, d.h. der Wert der Bruderschaft wurde den Mitgliedern besser bekannt. Dieselbe wurde im Jahre 1900 in einen Grenzstreit verwickelt, dessen Ausfechtung ihr schließlich mangels der Rechte einer juristischen Person die größten Schwierigkeiten bereitet hat; auch in anderen Fällen hat dieser Umstand schädigende Folgen für die Bruderschaft gezeitigt. Ich kann deshalb die Erklärungen des Vorsitzenden im wesentlichen bestätigen und bitte, die Bruderschaft in ihrer Bestrebung unterstützen zu wollen.

Ihre Mitglieder sind fast sämtlich minderbemittelte Fischer, dabei ordentlich nach jeder Richtung. Insbesondere hat der Geist der Socialdemokratie infolge der religiösen Gebräuche keinen Eingang in der Bruderschaft gefunden, was zu erwähnen ich nicht unterlassen möchte.

Schon hierdurch hat dieselbe sich der Unterstützung würdig erwiesen, und der weitere Umstand, dass sie stets gern den Anordnungen der Regierung in bezug auf Erhaltung zur Vermehrung des Fischbestandes soweit es in ihren Kräften stand entsprochen hat, dürfte meine befürwortende Stellungnahme zu ihrem Antrage rechtfertigen.

Braschohs“ (B 31)

Die Satzung musste noch einige Male überarbeitet, erweitert und ergänzt werden. Sie erreichte 1907 die verlangte Form und wurde am 15. April beim Frühjahrsgebing, der Bruderschaftsversammlung, von allen Mitgliedern beschlossen. Ende des Jahres kam der langersehnte Bescheid:

„Der Bergheimer Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim wird auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 die Rechtsfähigkeit hiermit verliehen.

Berlin, den 27. Dezember 1907

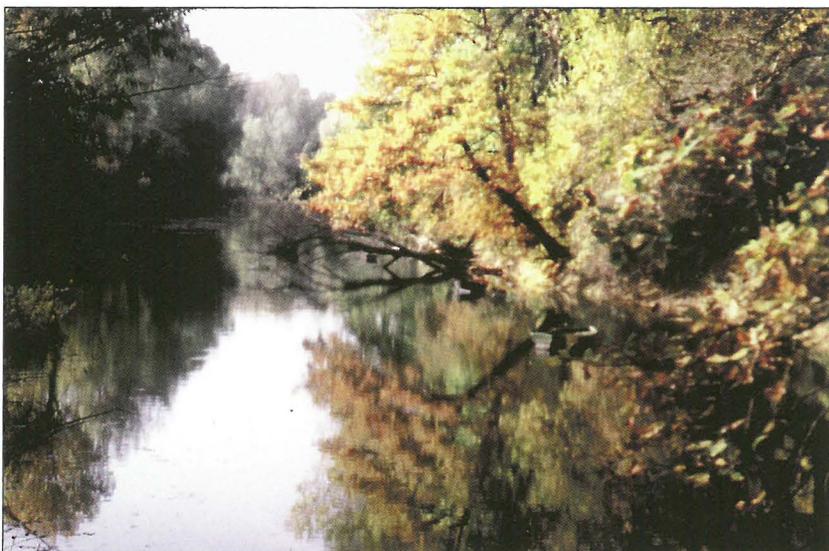
Der Justizminister Der Minister für
In Vertretung Landwirtschaft, Domänen
Küntze und Forsten
 Im Auftrage
 Wesener“ (FAB 1F)

Schutzmaßnahmen

Die preußische Regierung versuchte im vorigen Jahrhundert, die Fischerei nicht nur zu fördern, sondern auch durch zahlreiche Maßnahmen zu sichern.

In der Sieg kann die Fischerei mit Zegens nicht ausgeübt werden, da dies mitunter der geringe Wasserstand, aber auch die in derselben sich durch Kiesbänke gebildeten sehr ungleichmäßigen Stellen und ferner die oft und viel vorkommenden Baum-Gestrüppe nicht zugeben.“ (B18) Er fügte hinzu, dass die Bergheimer Fischer durch die Sistierung (das Ruhenlassen) der Zugnetzfisherei in der Schonzeit benachteiligt würden, da die Holländer bereits ab Juli den Lachs weggingen.

In den 90er Jahren begann die Lachsschonzeit anderthalb Mona-



Zunächst wurden *Schonzeiten* anbefohlen, eine Frühjahrschonzeit und eine Herbstschonzeit, in denen die Zugnetzfisherei strikt verboten war. Seltsamerweise verschoben sich die Schonzeiten im Laufe der Jahre. Am 19.7.1885 lesen wir vom Verbot der Lachsfischerei mit „Zegenbetrieb“, d.h. mit dem Zugnetz, vom 27.8. bis 26.10. (B18). Bürgermeister Kerp berichtete zugleich, dass die Fischerei auf Lachse, welche in die Sieg einschwimmen wollen, besonders im Herbst betrieben wird. Am 18.8.1885 bemerkte er dazu: „Die Fischerei im Rhein wird nur von den der Fischereigenossenschaft angehörenden Mitgliedern ausgeübt und ist nicht verpachtet.

Das Oberste Fahr

te später. Am 6.11.1894 schlug Braschoß vor, mit Rücksicht auf den Lachsfang „die Schonzeit in der Sieg statt am 15. Oktober erst am 10. November einsetzen zu lassen, da sie (die Bruderschaft) durch das bisherige frühere Einsetzen der Schonzeit in dem genannten Gewässer geschädigt würde. Ich halte diesen ausgesprochenen Wunsch nicht ungerechtfertigt, da den nach dem 15. Oktober die Sieg hinaufgehenden Lachsen durch die alsdann eingetretene Schonzeit nicht mehr nachgestellt werden kann.

Die Fischerei erstreckt sich für die diesseits in Betracht kommenden



Fischer von der Sieg-Rheinmündung aus bis zur Meindorfer Fähre gegen die Bürgermeisterei Menden. Der Bürgermeister von Sieglar“ (B18)

Im übrigen galten für die anderen Fischarten besondere Regeln. Behördlich wurde festgelegt, welche

Siegmündung

nicht gänzlich. Nur durften die Fanggeräte keine Einrichtungen haben, die junge Fische gefährde-

Altarm der Sieg „Sebbe Pöhl“



Fische zu welchen Jahreszeiten und an welchen Wochentagen mit welchen Fanggeräten gefischt werden durften.

In den Schonzeiten sollte vor allem die Brut bestimmter Fischarten geschützt werden. In diesen Zeiten ruhte die Fischerei allerdings

ten. Laichstellen durften grundsätzlich nicht befischt werden.

Zum Fischfang innerhalb der Schonzeiten mussten entsprechende Anträge von den Fischern gestellt werden, die der Bürgermeister an den Landrat weitergab.

So meldete Wilhelm Kerp im März 1879 nach Siegburg:

„Die Fischerei in Bergheim betreffend

Für die Frühjahrsschonzeit beantragen die im Verzeichnis aufgeführten Fischer

1) die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei auf Maifische, Finten, Hechte, Salm, Barbe, Makrele, Brächsen, Aal, Barsche

2) für Maifische, Finten, Salm 6 Tage und für die übrigen Gattungen 4 nacheinander folgende Tage jeder Woche Montag bis einschließlich Donnerstag.

In Bezug auf die beantragte 6tägige Fischerei erlaube ich mir gehorsamst zu bemerken, dass bei Wind und Unwetter die Fischer ihr Gewerbe nicht ausüben können, weshalb dieselben den Antrag auf Erteilung der Erlaubniß zum Fangen der drei erstgenannten Fischarten an sämtlichen in der Schonzeit gelegenen Werktagen gestellt haben.

Der Bürgermeister“ (B22)

Ein Jahr später reichte die Bruderschaft einen ähnlichen Antrag ein:

„Bergheim, den 14. März 1880
Gesuch der Fischereigesellschaft in Bergheim zum Erlass einer Verfügung betreffend die Erlaubniß zum Fischfang während der festgesetzten Schonzeit.

Euer Hochwohlgeboren bitten die Unterzeichneten hiermit ganz gehorsamst für die diesjährige Frühjahrsschonzeit die Erlaubniß zum Fang der Maifische an den sechs Werktagen der Woche und für den evtl. Fang von Salm beim Maifischfang die gleiche Zeitdauer zu erwirken.

Für den Fang von Hecht, Aal, Barschen, Schleien, Mönchen, Barben, Makrelen, Rothaugen, Mervelingen bitten wir uns den Montag und Donnerstag der Woche für die Schonzeit hochgeneigsten höhern Orts erwirken zu wollen.

In der Hoffnung, dass Euer Hochwohlgeboren Sich unsrer Bitten an-

nehmen und höheren Orts hochgeneigtens befürworten werden, zeichnen ganz gehorsamst Peter Engels, Peter Josef Brungs, Johann Engels, Arnold Engels, Heinrich Engels, Ferdinand Brungs, Wilhelm Brungs sen., Hilarius Engels, Franz Anton Engels, Jakob Engels, Peter Hennes, Peter Boß, Arnold Engels sen., Johann Grommes, Fischer zu Mondorf wohnend.

An den Bürgermeister Herrn Kerp Hochwohlgeboren in Sieglar.“(B 22)

Kerp meldete dem Landrat einen Tag später:
„Sieglar, den 15. März 1880 betreffend den Fischfang im Rheine während der Frühjahrschonzeit

Der Bürgermeister beantragt:

Für den Fang der Maifische und Finten die 6 Wochentage, für den Salm 3 Tage, nämlich Montag, Dienstag, Mittwoch, für die übrigen Fischgattungen, wie Hecht, Aal, Barsch, Karpfen, Blei, Barbe, Makrele, Bresem, Döbel, Plötze und Äsche, 2 Tage, und zwar Montag und Donnerstag.

Den Fischern ist die Beantragung der letzt genannten Tage nicht zu verkennen, da bekanntlich jeden Dienstag und Freitag Markt gehalten wird und vorgenannte Fischarten an diesen Tagen ihre Verwendung finden.

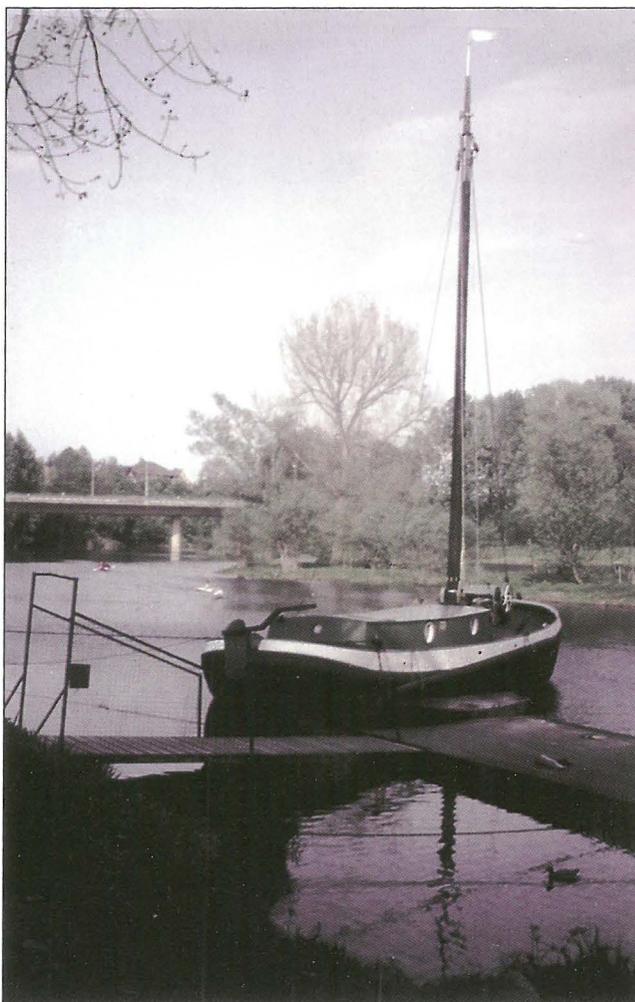
So können frisch gefangene Fische auf den Markt kommen.

Zu den erst beantragten Fischgattungen, welche Zugfische sind, erlaube ich mir gehorsamst zu bemerken, dass, da die Fischer von dem Fang der Fische ihren Unterhalt erwerben müssen, der Erlaubnis-Ertheilung der beantragten 6 Wochentage für den Fang dieser Fische nichts entgegenstehen dürfte.

Wenn auch hier eine kürzere Zeit genehmigt, damit diese Fische

mehr verschont werden, so werden dieselben doch in den holländischen Landen, wo eine Schonzeit nicht besteht, aufgefangen und in großen Massen auf die hiesige Märkte gebracht. Auch laichen diese Fische so viel, so dass deren Vermehrung hierdurch nicht geschmälert würde.

Der Bürgermeister.“ (B22)



Discholl

Solche Anträge wurden in den folgenden Jahren wiederholt. Als Fanggeräte waren einzusetzen: „Lothgezau, Körbe und (Grund-)angeln und Koppel.“ Jedes Jahr mussten erneut die Namen der teilnehmenden „Maifischer“ eingereicht werden, die für die Saison entsprechende Bescheinigungen erhielten. Diese mussten die Fischer bei der Ausübung ihres Berufes bei sich

führen und auf Verlangen den „Kontrolluren“ vorzeigen. (B22 und 26)

Auf eine diesbezügliche Nachfrage des Regierungspräsidenten antwortete Kerp am 20. Februar 1879: Die Bergheimer Fischer sind mit vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehen und aufgefordert, diese beim Fischen bei sich zu führen wie ihnen auch von den

Vorschriften Kenntnis gegeben wurde.“ (B22)

Wir ersehen aus vorliegendem Schriftverkehr, dass die Bürgermeister der Bürgermeisterei Sieglar im vorigen Jahrhundert die Bergheimer Fischer wohlwollend unterstützten, auch interne Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit Diplomatie glätteten. (B26)

Dieses Wohlwollen erkalte, nachdem Bertram Braschoß 1906 von Johann Lindlau (1906-

1933) im Amt abgelöst wurde. Lindlau war ein brillanter Verwaltungsfachmann; ihm fehlte aber die großzügige Art seiner Vorgänger. Als nüchterner preußischer Beamte bestand er vielmehr auf kleinteiligen Vorschriften des Geschäftsganges seiner Verwaltung. Fehlte ihm das Herz für den einfachen Mann?

Am 3. September 1906 stellte Jakob Engels den Antrag auf Aus-



Weitere Vorschriften verboten ausdrücklich, Fangnetze an Rheinschiffe anzuhängen. (B18)

Auch gab es besondere Maßnahmen in bezug auf die „Sonntagsfischerei“.

Hierbei handelt es sich um „das Angeln mit der Rute“, also um die Sportfischerei. Dazu bedurfte es besonderer Genehmigungen. Allein, die Regierung tat sich hierin schwer. Sie sah mit Misstrauen auf die Sportfischerei. Sie argwöhnte, dass diese Art des Fischfanges nicht zur Nahrungsbeschaffung diene und auch die Bestimmungen des Fischereigesetzes nicht beachtet würden. Daher ordnete der Regierungspräsident am 21. Dezember 1898 an, das Fischen mit der Angel nur in besonderen Fällen zu gestatten. Am 21. Januar 1902 bemerkte er, dass zu viele Erlaubnisscheine ausgestellt worden seien. Das Sportfischen nähme überhand, viele Fische würden verletzt und unsachgemäß entsorgt. Er erwog, das Sonntagsangeln ganz zu verbieten. Der Bürgermeister von Sieglar wurde aufgefordert, über die Sportfischerei in seiner Bürgermeisterei zu berichten.



Dieser antwortete am 11. Februar 1902, dass in der Tat das Angelfischen am Sonntag überhand genommen habe und sogar auf die Wochentage ausgedehnt werde. Die Angler würden ihre Verhältnisse vernachlässigen. - In der damaligen Zeit war es unvorstellbar, dass man für solchen Sport seine Zeit vertue und die Arbeit zu Hause liegen lasse. - Viele Fische würden auch unter Maß gefangen. Er stimmte einem generellen Verbot des Angelsportes zu. So wäre auch die Auffassung der Berufsfischer. (B31)

Es muss indessen bezweifelt werden, ob die Bergheimer Fischer für ein absolutes Verbot der Sportfischerei waren, verkauften sie doch dafür an die Anpächter die Angelkarten.

übung der Lachsfischerei in der Schonzeit. Er schrieb:

„Als Mitglied der Fischer-Bruderschaft ist mein Stand Berufsfischer, wodurch ich meine Frau und 7 Kinder ernähren muss. Da die Schonzeit hauptsächlich nur für Lachs bestimmt ist, verpflichte ich mich, die laichreifen Lachse auszustreichen und die gewonnenen Eier an die Brutanstalt in Bonn unentgeltlich abzuliefern. Bemerke nebenbei, dass ich wegen Uebertretung der gesetzlichen Schonzeit noch nicht bestraft bin. Es wäre für mich und meine große Familie einen besonderen Nachteil, wenn ich vor dem Winter nichts mehr verdienen könnte...“ In dieser Situation bittet er um Fangerlaubnis.

Fischen mit dem Zugnetz

Lindlau lehnte ab und sandte ein kurzes Schreiben an den kleinen, unbescholtenen Bittsteller:

„Der Ihrerseits eingereichte Antrag vom 3. des Mts, dahingehend, dass Ihnen die Erlaubnis zum Lachsfang während der Schonzeit in der Sieg erteilt werden möge, eignet sich nicht zur Weitergabe. Ein derartiger Antrag muss vom Vorsitzenden der Bruderschaft, welcher Sie als Mitglied angehören, ausgehen und stelle ich anheim, solches für Ihre Person zu veranlassen.

Der Bürgermeister Lindlau.“ (B31)

Für den Fischfang waren Mindestmaße der einzelnen Fischarten festgelegt. Noch 1926 galt folgende Regel:

„Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör (*Acipenser sturio* L.)... 100 cm
Aal (*Anguilla vulgaris* L.).....35 „
Lachs (*Trutta salar* L .).....35 „
Meerforelle (*Trutta trutta* L.)..35 „
Zander (*Lucioperca sandra* Cuv.)..35 „
Barbe (*Barbus fluviatilis* Ag.)..28 „
Hecht (*Esox lucius* L .).....28 „
Maifisch (*Alosa vulgaris* Cuv.)28 „
(B31)

Übertretungen dieser Regel wurden mit harten Strafen geahndet.

Ohne eine konsequente Beaufsichtigung und Strafverfolgung ist ein Gesetz unwirksam.

Ursprünglich kontrollierten die Feldschützen auch die Jagd und Fischerei. Durch deren Anzeige wurden am 5. März 1852 beim Polizeigericht vier Bergheimer „wegen unbefugten Fischens“ zu je 5 Taler bestraft, eine harte Buße. (B1)

Dennoch führte der staatlich anerkannte und bevollmächtigte „Fischereiverein“ Klage, dass die Polizeibehörde auf Fischereifrevel zu geringe Strafen festsetzten. Der Regierungspräsident gab an die Bürgermeister entsprechende Hinweise und ermahnte sie, hart durchzugreifen.

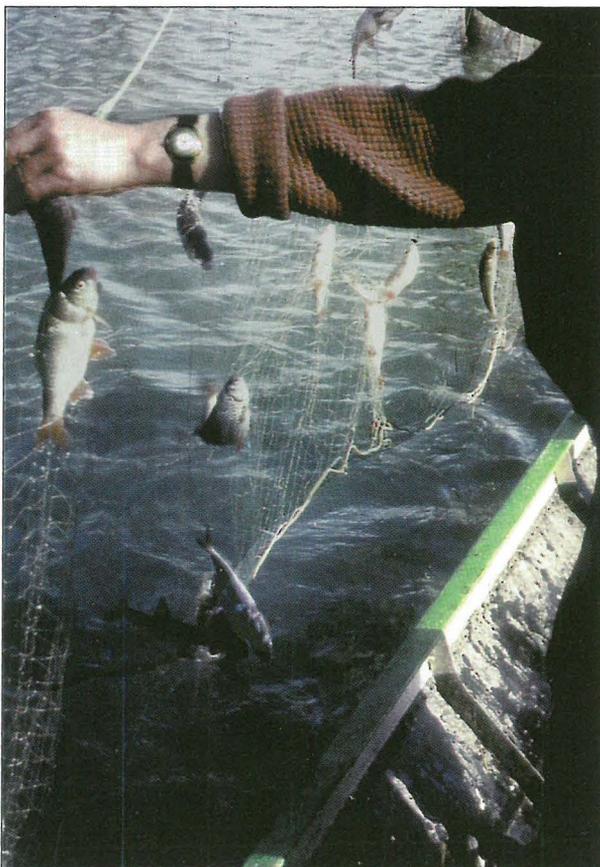
Im Verlaufe der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden beamtete Aufseher bestellt. Diesen setzte die Regierung für „erfolgreiche Arbeit“ Prämien aus.

Am 22. November 1878 schrieb der Landrat an Bürgermeister Kerp:

„Nach einer Mitteilung des für den Regierungsbezirk Cöln ernannten



Fischen mit dem Stellnetz



Ich veranlasse Sie daher, die Polizeiorgane zu instruieren, damit Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz nach Möglichkeit vermieden und eventl. zur Bestrafung gebracht werden.“ (B22)

Am 16.12.1878 führte der Regierungspräsident Klage darüber, dass „die Vorschriften des Fischereigesetzes bei der Ausübung der Fischerei in dem Rhein und der Sieg und zwar namentlich inner-

Fischerei-Commissarius sollen im Rhein eine große Menge Fische gefangen werden, welche bei Weitem nicht das vorgeschriebene Maß erreicht haben - nach § 1 der Verordnung vom 2. November 1877 - und werde in dieser Beziehung insbesondere über die Fischer von Mülleken und Bergheim geklagt.

halb den Bürgermeistereien Sieglar und Niedercahsel mehr oder weniger ignoriert“ würden. Den Betroffenen sei das Gesetz deutlich zur Kenntnis zu bringen. Jeder Fischer müsse sich gegenüber der Polizei oder der Fischereiaufsicht auf Verlangen ausweisen können. Von den Bürgermeistern wurden diesbezügliche Erklärungen verlangt. (B22)

Am 8.2.1879 berichtete Kerp dem Landrat:

„Die Bergheimer Fischereigenossenschaft übt in Rhein und Sieg die Fischerei aus eigenen Rechten aus.

Die gesetzlichen Verordnungen sind ihnen bekannt. Die zur Kontrolle berechtigten Flurschützen haben bis jetzt Übertretungen nicht festgestellt.“ (B22)

Am 12.April 1888 schrieb der Landrat an Bürgermeister Braschoß:

„Die Königliche Regierung stellt 150 Mark zur Verfügung für Beamte, die sich bei der Überwachung der Fischerei - besonders durch Ermittlungen und Verfolgung von Fischereifrevel - hervorgetan haben. Den Beamten, die keinen erlappt haben, steht die Prämie nicht zu. Nur bei außerordentlicher Tätigkeit und Umsicht.“

Bürgermeister Braschoß winkte ab und meldete, bei ihm seien solche Beamte noch nicht vorhanden, da keine Fischerei in seinem Bezirk existiere außer der Bergheimer Fischereibruderschaft, die vom Flurschützen kontrolliert würde. (B18)

Im Oktober 1896 wurde folgende Beaufsichtigung gemeldet:

„A) Fischerei-Aufseher Übersicht der vorhandenen Fischerei- und Schonreviere, Aufseher und Wärter:

Klein, Anton, Bergheim, Flurschütz 300 Mark Bezüge
Schell, Peter Josef, Müllekoven, Flurschütz

300 Mark Bezüge beide für Rhein und Sieg innerhalb des Gemeindebezirks Bergheim-Müllekoven.

Die Flurschützen sind zur Mit-

beaufsichtigung der Fischerei angestellt.

B) Schonrevieraufseher bzw. Wärter

Schell, Caspar, Bergheim, Fischer, fürs Oberste Fahr, Vergütung vom Staat 10 Mark“ (B31)

Der Regierungspräsident versuchte immer wieder, die Aufseher durch „Erfolg-Prämien“ anzuheizen. Er verlangte jedoch bei der



Brudermeister Caspar Schell

Beantragung solcher „Prämien zur Ermittlung von Fischereifrevel“, die Fälle im Einzelnen zu schildern. (B18)

Nach Bergheim und Müllekoven werden kaum solche Gelder geflossen sein. Lediglich am 2.12.1898 konnten zwei Bergheimer Fischer wegen Fischerei-Vergehen verurteilt werden. Für das unbeeidigte Fangen einer unbekann-

ten Menge Fische wurde jeder mit 10 Mark oder ersatzweise mit 2 Tagen Haft bestraft. (B18)

Am 18.März 1899 musste Bürgermeister Braschoß die Nachweisung dieser „zur Anzeige gebrachten Uebertretungen vorlegen“. (B22)

Am 31.10.1902 wurden vom Regierungspräsidenten folgende Strafen für Fischereifrevel

festgesetzt:

„für 25 Forellen 6 Mark oder 1 Tag Haft, für 3 Hechte 1 Mark oder 1 Tag Haft.“ (B31)

Am 30.Juni 1903 wurde folgendes Strafverzeichnis aufgestellt:

„1) Lindlar, Peter, Oberlar, Fabrikarbeiter, unbeeidichtigtes Fischen am 23.3.1903 - 10 Mark oder 2 Tage Haft

2) Hartmann, Joh., Oberlar, Fabrikarbeiter, unbeeidichtigtes Fischen am 23.3.1903 - 10 Mark oder 2 Tage Haft“ (B31)

1904 wurden „die Fischerei-Aufseher Landwirt Grommes aus Müllekoven und Flurschütz Klein aus Bergheim sowie Flurschütz Schell aus Müllekoven“ aufgefordert, die vorgeschriebenen Jahresberichte zu erstellen. Sie

wurden zwar in diesem Jahr bald nachgereicht, in den folgenden Jahren mussten sie jedoch wiederholt angemahnt werden.

Die Regierung war darüber ungehalten. Am 9.4.1918 entschied die preußische Verwaltung in Berlin: Die Aufsicht über die Fischerei soll den nebenamtlichen Aufsehern genommen und an hauptamtliche gegeben werden.(B31)

Schonreviere

Seit dem 6.10.1883 lesen wir von Forderungen der Regierung nach Schongewässern für die Lachse. (B18)

Am 30.5.1884 verlangte sie sogar, alle Altwässer bei Bergheim und die Mondorfer Hütte sowie die Rheidter Laach als Schonreviere für die Fischerei zu sperren. Weiter bemerkt sie „...Endlich ist die Frage gekommen, ob nicht zu ermöglichen sei, die ganze untere Sieg von der Mündung bis etwa nach Bergheim mit ihren dort befindlichen Ausbuchtungen zu einem Laichschonrevier einzurichten und die Fischerei gänzlich zu verbieten.“ Dem aber stand das alte Fischereirecht der Bergheimer Bruderschaft entgegen. Daher sollte der Landrat ermitteln, ob die Bruderschaft bereit sei, gegen eine Entschädigung diesem Anliegen zuzustimmen.

Die Bergheimer Fischer lehnten jedoch ab, und Bürgermeister Kerp meldete seine Bedenken nach Köln:

„Durch ein solcher Umstand würden die berechtigten Fischer in Verlegenheit geraten.“ (B18)

Am 1.7.1884 erklärten sich nach eingehender Beratung die Fischer bereit, einen Teil der Altwässer gegen Pacht unter gewissen Bedingungen an die Regierung abzutreten:

„Die Bruderschaft von Bergheim ist nicht abgeneigt, zum Zwecke der Errichtung eines Laichschonreviers das in unmittelbarer Nähe des

Dorfes Bergheim gelegene Binnenwasser, das sogenannte Oberste Fahr und Durchstich circa 4 hect. groß, begrenzt beiderseits von Waldungen und in den Rhein und in die Sieg mündend, ganz, d.h. in seiner geschlossenen Wasserfläche für den jährlichen Pacht

treten die junge Fischbrut ganz bestimmt und sicher zerstört und vertreiben wird. Auch würden den Fischen durch etwaiges jegliches Ruhenlassen der unteren Sieg bis in den Rhein Vortheile überhaupt nicht geboten werden.



Brudermeister Theodor Grommes

preis von Vierhundert Mark und unter Vorbehalt des Raubfischfanges abzutreten.

Was das Abtreten der unteren Sieg zu dem beabsichtigten Zweck anbelangt, so war man hier einstimmig gegen und zwar aus dem Grunde, weil hier nur den armen Fischern das ausschließliche Recht zur Ausübung der Fischerei zusteht und diese sich auch hier die meiste Beschäftigung suchen, wie aber auch ferner die Sieg durch ihr bekanntlich nächstes uns gefährliches Auf-

Caspar Schell, Brudermeister
Der Bürgermeister Kerp“ (B18)

Danach kam es zu Verhandlungen zwischen der Kölner Regierung und der Bruderschaft, die sich jahrelang hingen.

Zunächst mussten Missverständnisse ausgeräumt werden. Die Regierung hatte die Rheidter Laach mit dem Discholl zu Bergheim verwechselt. Letzteres wollten die Bergheimer keinesfalls hergeben. (B18)

Die in Frage stehenden Gewässer bei Bergheim wurden „an Ort und Stelle in Augenschein genommen.“

Im März 1892 wurde folgender Vertragsentwurf vorgelegt: „Vertrag zwischen der Fischerei-Genossenschaft von Bergheim, vertreten durch ihren Vorsitzenden Caspar Schell daselbst als Verpächterin einerseits, und der Königl. Regierung zu Coeln der Anpächterin andererseits wurde folgender Vertrag abgeschlossen: 1)Die Fischerei-Genossenschaft zu Bergheim a/d Sieg überlässt der Königl. Regierung zum Zwecke der Anlage eines Laichschonreviers einen Theil ihrer eigenthümlichen Gewässer und zwar circa 2 hect innerhalb des Gemeindebezirks Bergheim-Mülleken die ‚oberste Fahrt‘ genannt, auf die hiermit festsetzende Pachtzeit von

6 Jahren mit dem Tage des bezüglichen ministeriellen Erlasses, den 10. Februar 1892, und endigend an demselben Tage 1898 ohne Aufkündigung und Uebernahme einer Garantie für die angegebene ungefähre Größe.

2) Der jährliche Pachtzins, welcher nach Ablauf eines Jahres an den mit der Führung der Kasse der genannten Genossenschaft betraute Vorsitzenden kassenfrei zu entrichten ist, wird auf Vierzig Mark jährlich festgesetzt.

3) Die Aufsicht über das Schonrevier wird dem zeitigen Vorsitzenden der Genossenschaft gegen eine zu gewährende Vergütung von Zehn Mark jährlich übertragen.

4) Das Abfangen der im Schonrevier vorkommenden Raubfische wird den Mitgliedern der Genossenschaft und für deren Rechnung gegen eine zu gewährende jährliche Vergütung von Zwanzig Mark - eine solche als Entschädigung für habende Zeitverluste - ausgeführt. Der sonstige Fischfang ist nicht gestattet.

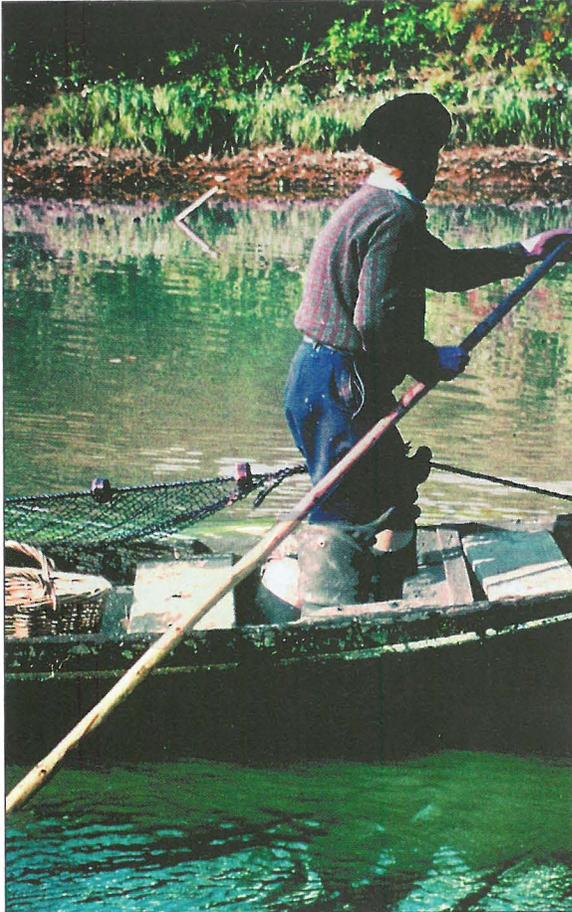
5) Beiden Theilen, der Verpächterin wie der Anpächterin, steht es frei, vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit das Pachtverhältnis zu erneuern, jedoch etwaige abweichende Bedingungen beiderseitig vorbehalten.

6) Die verpachtende Genossenschaft leistet zu den Einrichtungs- und etwaigen sonstigen Kosten keinen Beitrag und wird in allem schadlos d.h. kostenfrei gehalten.

Nach Verlesung, Genehmigung von Doppelter Ausfertigung wurde

gegenwärtiger Vertrag von den Contrahentinnen unterschrieben und Jeder ein gleichlautendes Exemplar zugestellt.

Bergheim a/d Sieg und Coeln März 1892" (B22)



Fischer bei der Arbeit

Auf der Basis dieses Entwurfes kam der Vertrag zustande und wurde 1898 auf 6 Jahre verlängert.

Gegen Ende des Jahres 1903 musste neu verhandelt werden.

Am 24. November 1903 wandte sich der Bürgermeister an den damaligen Brudermeister Theodor Grommes (von 1902 bis 1932) und gab zu verstehen, dass das Oberste Fahr auf weitere 6 Jahre als Schonrevier zu den bekannten Bedingungen von der Regierung

angepachtet werden sollte. Ferner frage die Behörde an, ob weitere Altwässer - Jießel, Allheil, Discholl u.a. - zu pachten seien und zwar für die Zeit vom 15.4. bis 25.6. jeden Jahres bis 1910, unter der Bedingung, dass während dieser Zeit die Fischerei vollständig zu ruhen hätte. Die übrige Zeit stünde der Fischerei wie üblich frei. Der bisherige Preis von 40 Mark solle nicht überschritten werden.

Ferner solle die Bruderschaft den Nachweis erbringen, dass die toten Arme im wirklichen Eigentum der Bruderschaft sei.

Anscheinend war die Bruderschaft gewillt, weitere Altarme zu verpachten, denn am 30.11.1903 berichtete der Bürgermeister dem Landrat, dass die genannte Bruderschaft in der Gemeinde Bergheim-Müllekoven „einen Flächenraum von 9, 26, 86 htr anstehen hat...welche inclusive Grund und Boden ihr Eigenthum bilden“, während auf den übrigen Armen bei Geislar (wenn sie auch außerhalb der Gemeinde lägen) ihr nur die Wasserrechte zustehe, die allerdings ihr nie streitig gemacht worden seien. (B31)

Der Landrat wollte entsprechende Dokumente sehen und einen Beschluss der Bruderschaftsversammlung zur Verpachtung der betroffenen Gewässer zugestellt bekommen.

Am 4.12.1903 konnte der Bürgermeister den geforderten Beschluss und zwei Abschriften von Weistümern nach Siegburg schicken mit der Bemerkung, die übrigen Dokumente lägen im Archiv zu Düsseldorf vor und müssten von dort bezogen werden. (B31)

Am 22.12.1903 folgte ein weiterer Bericht:

Die Bruderschaft habe unbestritten in allen genannten Gewässern das Recht der Fischerei. Sie fordere aber für das Allheil und die Mühlengrabenmündung 50 und 27 Mark

Pacht. Die Schonzeit sei nämlich die beste Zeit zum Fischen und der Ausfall entsprechend. (B31)

Am 2.4.1904 wurde der Vertrag für das Oberste Fahr auf weitere 6 Jahre verlängert unter „der Maßgabe, dass jährlich in der Zeit vom 15. April bis 25. Juni jede Art des Fischfangs - unter Strafandrohung von bis zu 150 Mark - darin untersagt“ sei. (B31)

Am 30. März 1905 machte die Regierung einen weiteren Versuch, in allen Altwässern des Siegmündungsbereiches Schonreviere einzurichten. Es sollten „im Interesse der Erhaltung eines guten Fischbestandes die an der unteren Sieg vorhandenen Altwässer - die so-

die Altwässer auch beim niedrigsten Wasserstande mit der Sieg in Verbindung bleiben, sollen an einzelnen Stellen etwa 3 m breite und 1 m tiefe Verbindungsgräben hergestellt werden.“ (B31)

Dazu fragte der Bürgermeister am 13. April 1905 bei der Bruderschaft nach:

„Ich ersuche Sie um Äußerung, ob Geneigtheit vorhanden ist, diese Gräben auszuführen und die Ihnen zugehörigen Altwässer für den besagten Zweck herzugeben. Die Erhaltung dieser Gräben soll in der Weise erfolgen, dass die jeweiligen Pächter der Altwässer für die Aufhaltung haftbar gemacht werden.“

Am 20. April 1905 erklärten sich die Fischerbrüder bereit, die abseitigen Spiche, soweit sie in ihrem Eigentum ständen, als zeitweilige Schonreviere herzugeben.

„Da jedoch sämtlich in dürftigen Verhältnissen leben und den Unterhalt aus dem Verdienste als Fischer vorwiegend in den Binnengewässern erwerben müssen, können wir nur gegen eine angemessene Entschädigung die fraglichen Plätze als Schonreviere einrichten lassen.“ Für vier angebotene Gewässer fordern sie für die ihnen in der Schonzeit nicht zugäng-

liche Fischerei zweimal 75 und zweimal 100 Mark. Das Oberste Fahr sei bereits als Schonrevier eingerichtet, die anderen Gewässer seien verpachtet und daher nicht verfügbar. „Außerdem ist unser Wunsch, Kgl.

Regierung möge in der Makrelenschonzeit für das obige Entgegenkommen, wöchentlich etwa drei Tage in der offenen Sieg hierauf den Fang freigeben.

Was die Speisung der toten Arme angeht, so führen wir aus, dass die angesagte Anlegung der Gräben unseres Erachtens gerade das Gegenteil wäre, indem dieselben höher als die Sieg gelegen sind und durch die Gräben nur ein Abfluss hergestellt würde, wodurch beim niedrigsten Wasserstande die Austrocknung derselben bestimmt herbei geführt würde. Andererseits könnten wir aber auch die Anlegung und Unterhaltung der Gräben nicht übernehmen.

Theodor Grommes Der Beigeordnete Engels Caspar Schell“ (B31)

In diesem Sinne berichtete Bürgermeister Braschoß am gleichen Tag dem Landrat.

Es hat den Anschein, dass aus der Anlage weiterer Schonreviere nichts geworden ist. Jedenfalls geben die Akten keine weiteren Hinweise her. Zudem wurde der Lachsfang mehr und mehr unergiebig, bis er schließlich ganz eingestellt wurde. Wasserverschmutzung hat im Laufe des 20. Jahrhunderts den begehrten Wanderfisch ganz vertrieben.

Eine letzte die Laichschonreviere betreffende Bemerkung finden wir in einem Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat:

„11. April 1918
Von der Möglichkeit zur Bildung geschlossener Gewässer nach § 3 FG ist in meinem Bezirk kein Gebrauch gemacht worden. Hier besteht nur eine Erbfischer-Bruderschaft und umfasst diese die Rhein- und Siegfischerei und die innerhalb dieser gelegenen stillen Gewässer. Die Fischerei wird von den berechtigten Erbfischer ausgeübt. Als Fanggeräte werden die sogenannten Schleppnetze und Körbe oder Fischreusen benutzt. Das hier früher bestandene Laichschonrevier ist eingegangen.“ - So die Angaben des Schriftführers Mertens. (B31)



Fischer bei der Arbeit

nannten Spiche - zu zeitweiligen Laichschonrevieren etwa alljährlich für die Zeit vom 15. April bis 15. Juni“ erklärt werden. „Damit nun

Der Lachsfang

Die intensiven Bemühungen um Lachsschonreviere verweisen auf die Bedeutung der Lachsfischerei früherer Zeiten, aber auch auf die Gefährdung des Lachsbestandes.

Wir wissen um die Fischmengen und ihre Erträge aus den jährlich zu erstellenden Berichten an die Regierung.

So wurde für das Jahr 1891 eine Anzahl von 640 gefangenen Lachsen mit einem Gesamtgewicht von 6498 Pfund gemeldet, die zu 1,20 Mark je Pfund von der Bruderschaft verkauft wurden und nach Abzug einiger Unkosten insgesamt 7771,80 Mark einbrachten. Für den Beifang anderer Fische wurden 82 Mark erzielt. Vermutlich wurden nur die von der Gemeinschaft der Bruderschaft gefangenen Fische aufgeführt, deren Bareinnahmen an die berufsausübenden Mitglieder verteilt wurden. Die im privaten Fang gewonnenen Erträge blieben damit unerwähnt.

Die Erträge der folgenden Jahre fielen geringer aus; sie schwankten um 300 Lachse zum Gesamtpreis von etwa 5000 Mark. Da blieb für den einzelnen nicht viel übrig.

Am 20. März 1899 wurde folgender Bericht an Bürgermeister Braschoß gesandt:

„Unter Bezugnahme auf geehrte Verfügung des Herrn Bürgermeisters Braschohs zu Eschmar vom 14.3.1899 Nr.732 theile ich andurch die Lachsfang-Resultate per 1898 wie nachstehend ergebenst mit:

In letzter Lachsfang-Saison sind im ganzen 532 Stück Lachse gefangen worden, die ein Gesamtgewicht von 5045 Pfund Repräsentierten. Der schwerste wog 34 und der leichteste 2 1/2 Pfund.

Unter den gefangenen Lachsen

befanden sich viele Exemplare von 20 bis 30 Pfund.

Von der Bergheimer Fischerei-Genossenschaft sind 32 Pfund Laich an die Anatomie in Poppelsdorf unentgeltlich abgeliefert worden.

Außerdem sind von dem Fischer Peter Engels noch 269 Pfund Laich an die Kaiserliche Fischzucht-Anstalt H. Ludwig im Elsass abgeliefert worden.

Der Gemeindevorsteher i.V. Mertens“ (B31)

Am 10. April 1902 erging ein Schreiben an den Gemeindevorsteher in Bergheim mit der Aufforderung, jährlich präzise über den Lachsfang zu berichten.

Der Bergheimer Schriftführer und stellvertretende Gemeindevorsteher Mertens teilte mit, der Bericht sei direkt an den Rheinischen Fischzucht-Verein Freiherr Lavalette St. George in Bonn gesandt worden.

Der Lachsfang habe begonnen am 15. August 1901 und dauerte mit Rücksicht auf die ungünstigen Wasserverhältnisse nur bis zum 30. September 1901.

Gefangen wurden 25 Lachse mit einem gesamten Gewicht von 300 Pfund. Laich wurde nicht abgeliefert. (B31)



Fischer bei der Arbeit

Obwohl außerhalb der Schonzeit mit großem Zugnetz gefischt wurde, gingen 1903 auch nur 33 Lachse zu insgesamt 272 Pfund ins Netz.

Laichreife Lachse wurden abgestreift, d.h. der Laich wurde aus ihren Körpern herausgedrückt, aufgefangen und entweder in die Laichgewässer entlassen oder an die Lachsbrutanstalten weitergegeben.

In diesem Zusammenhang hatte der Regierungspräsident angeordnet:

Proteste gegen Beeinträchtigungen der Fischerei

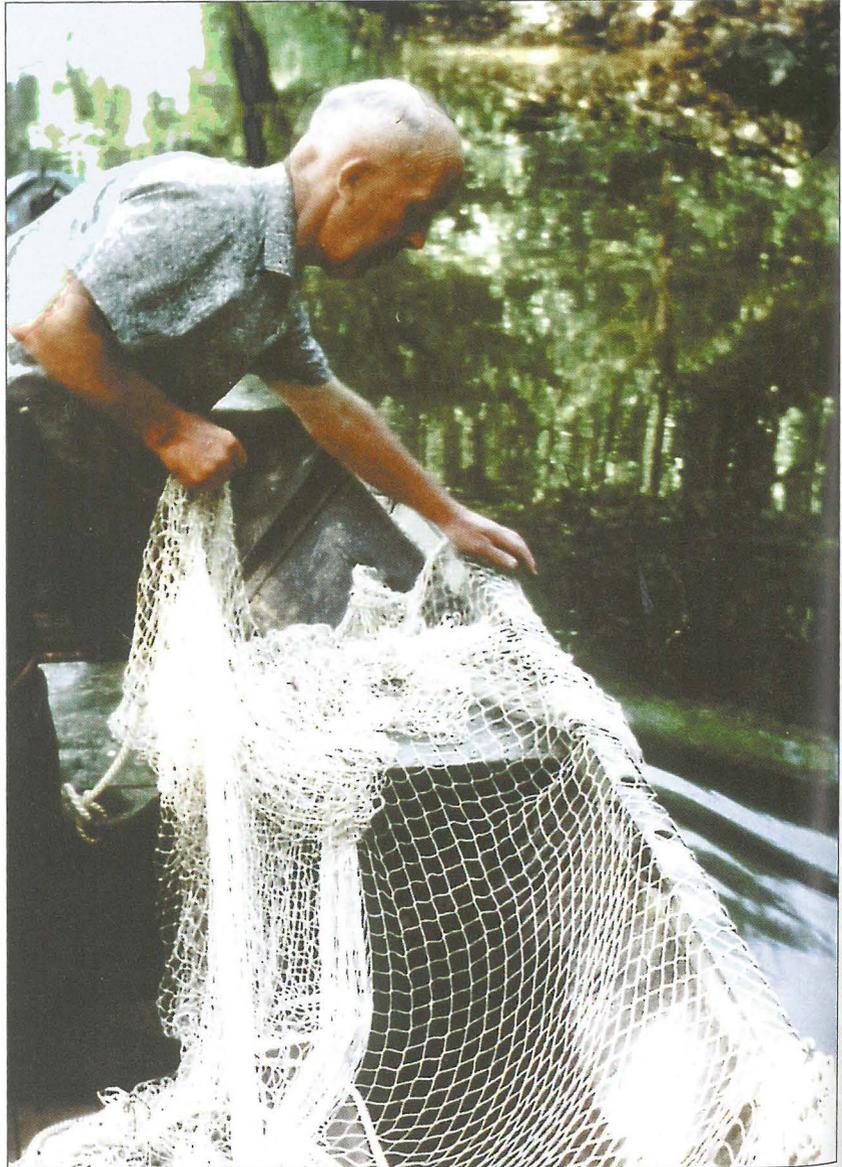
In der Tat hat die Verunreinigung der Gewässer durch die einsetzende Industrialisierung wesentlich zur Reduzierung des Fischbestandes beigetragen. Empfindliche Fischarten verschwanden ganz, so die Finten, Alsen (Maifische) und Lachse; andere wurden in ihrem Bestand stark gemindert, vor allem Aale und Makrelen. Wurden beispielsweise vor der Jahrhundertwende durchschnittlich 200 Zentner Makrelen gefangen, so waren es 1903 nur noch wenige Zentner.

1906 wurden noch 243 Lachse zu insgesamt 1878 Pfund gefangen. Danach setzen die Meldungen zunächst ganz aus.

In den Nachkriegsjahren von 1918 bis 1928 gingen nur noch gelegentlich Lachse ins Netz. 1928 waren es ganze 8 Stück zu insgesamt 110 Pfund. Danach sind keine Fänge mehr gemeldet.

Erst in unseren Tagen beginnt der Lachs sowie die Meerforelle in Folge sehr kostenträchtiger Hege-maßnahmen bei uns wieder heimisch zu werden.

Fischer bei der Arbeit



„Die in der Schonzeit gefangenen Lachse müssen bis zur Laichreife in geeigneten Vorrichtungen aufbewahrt werden. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Fischschutzverein.“ (B31)

Die Laichabgaben waren der Behörde zu melden. Einmal wurde die abgegebene Menge mit 45000 Laichkörner angegeben.

Solche Maßnahmen konnten indessen den Rückgang des Fischbestandes nicht verhindern. Auch andere Wanderfische nahmen bedenklich ab.

Am 7.12.1904 berichtete der Bürgermeister „an den Königl. Landrath zu Siegburg:

Der Lachsfang war in diesem Jahr ziemlich ergibig, jedoch sind meist nur kleinere Exemplare von 5 bis 7 Pfund und nur ganz vereinzelt solche bis zu 25 Pfund gefangen worden.

Die Berufsfischer führen diese Erscheinung, welche besonders zu den beiden letzten Jahren beobachtet worden ist, auf den maschinellen Fischereibetrieb in Holland zurück, wo mit tiefergehenden Netzen der Fischfang betrieben werden soll.

In früheren Jahren war fast immer der Maifischfang sehr lohnend und wurden diese Fische von 3 bis 8 Pfund in bedeutender Anzahl gefangen. Jetzt gehört der Fang dieses Fisches fast zur Seltenheit. Worauf dies zurückzuführen ist, vermögen die Fischer nicht zu erklären, glauben jedoch, dass der Fang in Holland derartig ausgedehnt sei, dass nur eine geringe Anzahl dieser Fische rheinaufwärts bis nach hier kommt.

Ich berichte sodann, dass die Siegfischerei infolge der Regulierung größtenteils vernichtet worden ist. Die Laichstellen sind durch Uferbefestigungen zerstört worden und ist im Bette selbst jetzt die Strömung zu stark.

Braschohs“ (B31)

Daher protestierten die Bergheimer Fischer gegen das Ablassen von Schmutzwasser der sich stets vergrößernden und neu entstehenden Industrierwerke.

Sie wandten sich am 3.11.1902 an den Regierungspräsidenten um Hilfe und forderten ihn zum Einschreiten auf. Dieser versuchte, die Fischer zu beruhigen, und antwortete am 19.3.1903, dass die Kattunwerke von Rollfs im Siegfeld (Siegburg) andauernd zur Verbesserung ihres Abwässer-Reinigungsverfahrens und zu einer gewissenhaften Anwendung desselben angehalten werde. Er musste jedoch zugeben, dass diese der Agger zugeführten Schmutzwasser keine vollständige Reinigung erfahren könnten. Dennoch seien sie nach einem Gutachten des Herrn Prof. Kruse in Bonn für die Fischzucht kaum schädlich. Auch die Eitorfer Fabriken würden zur gründlichen Reinigung der Abwässer angehalten, und „die zuständige Ortspolizeibehörde wird Sorge tragen, dass das Gitter vor der Turbine der Gebr. Bouserath in Sieglar in ordnungsmäßigem Zustand erhalten und so eine Schädigung der Fischerei möglichst vermieden wird.“ (B31)

Offensichtlich hat man damals die schädigende Wirkung solcher Wasserverschmutzung nicht erkannt oder unterschätzt oder auch nicht wahrhaben wollen, um die aufblühende Industrie als wichtigen Wirtschaftsfaktor nicht zu bremsen.

Am 8. Februar 1912 traten die Bergheimer Fischer abermals gegen den Bau eines geplanten Industrierwerkes in Siegburg auf. Am 1. Februar 1913 gingen sie gegen die Mannstaedterwerke vor, die ihre Industrierwässer teils in den Mühlengraben, vor allem aber wenige Kilometer oberhalb des Fischereibezirkes der Bruderschaft direkt in die Sieg ableiteten. Am 25. November 1915 wurde Klage geführt über die Abwässerzufuhr der

RWS (Rheinisch-Westfälische Sprengstoffwerke) zu Troisdorf in die Sieg. Am 19. September und 6. Oktober hatten sich nämlich verheerende Fischsterben ereignet. Die Bruderschaft klagte auf dem Rechtsweg Schadensersatzforderungen ein. Damit begann ein sich jahrelang hinziehender Rechtsstreit. (FAB 6a)

Eine andere Ursache für den Rückgang des Fischbestandes muss auf Flussbettaarbeiten im Rhein und vor allem in der Sieg zurückgeführt werden.

Die Fischer hatten bereits seit dem 18. Jahrhundert erfahren, dass das Gleichgewicht des Flusses gestört wurde, als wiederholte Siegbettbegradigungen und Uferbefestigungen die Mäanderbögen abschnitten und zu toten Armen machten, den Flusslauf verkürzten, die Fließgeschwindigkeit erhöhten, die Wasserflora schädigten und damit den Fischen ihren eigentümlichen Lebensraum und die Laichplätze nahmen.

Am 4.11.1884 wandte sich die Bruderschaft gegen den von der Gemeinde Geislar beabsichtigten Durchstich des Sieglflusses ganz in der Nähe der Gemeindegrenze von Bergheim-Müllekov. Sie schrieb „an die Königl. Regierung in Köln Vor dem Jahre 1850, ehe von der Königl. Regierung an der sogenannten Pfaffenmüt (Kemper Werth) der Steindamm aufgeführt wurde (gemeint ist die Verlandung der Insel), wodurch der Sieg ein ganz anderer Lauf gegeben worden, war der Fischfang in der Sieg ein sehr ergiebiger. Doch nachdem dies geschehen, sah man ein, dass dadurch der Fischerei unberechenbarer Nachteil geschehen war, und wenn der von Geislar Eingangs erwähnte Durchstich zustande kommt, so würde dadurch die ganze Sieg-Fischerei, wovon sich heute noch viele Familien in Bergheim und Müllekov ernähren, gänzlich verloren gehen, denn dadurch würde sich eine solche

Strömung in der Sieg gestalten, das die Fischerei auf derselben unmöglich mehr ausgeübt werden könnte, wodurch viele Familien hieselbst ihrer Existenz beraubt würden.“

Auch sei zu befürchten, dass „das sogenannte Dichscholls“, das u.a. den überwinterten Schiffen gegen Gebühr als Hafen dient, vom Rhein getrennt würde, weil durch die geplante Flussbettverkürzung Sandablagerungen und Kiesgerölle die Hafeneinfahrt verstopfen würden. Das bedeute den Wegfall der Hafengebühren und eine wesentliche Wertminderung der Fischerei.

Ferner würde der Lagerplatz für Flöße und Wasserfahrzeuge außerhalb des Hafens, da, wo die Sieg in den Rhein mündet, verloren gehen, weil gerade an dieser Stelle die starke Strömung der Sieg Kies- und Schlammfächer aufbauen würde, die die Siegmündung für den genannten Zweck unbrauchbar machen würden.

„Uebrigens würde, wenn der Eingangs erwähnte Durchstich zustande käme, die Fischerei-Innung von Bergheim-Müllekov durch die dadurch entstehenden Nachteile sehr geschmälert werden, weshalb sich die Innung erlaubt, hiermit entschieden gegen die Durchführung des genannten Durchstichs zu protestieren und knüpft hieran die ergebenste Bitte, eine Königl. Wohlthätige Regierung möge Hochgeneigtens Veranlassen resp. dahin wirken, dass es bei hoher Regierung in Aussicht gestellte Sieg-Ufer-Befestigungen und welche für die Fischerei sowohl als auch für den Grundbesitz und für jeden von Nutzen sein könnten, sein Bewenden habe.

Einer geneigten Berücksichtigung unseres ergebenen Gesuches entgegen sehend, zeichnen sich Hochachtungsvoll ergebenst die

Mitglieder der Fischer-Innung von Bergheim und Müllekoven. Caspar Schell (und zahlreiche Unterschriften)“ (B22)

Indessen waren weitere Flussbett-

Regulierung der unteren Stromstrecke in Angriff genommen war. Die Ausbeute an Fischen wurde von Tag zu Tag geringer. Unsere Hoffnung, dass mit dem Fortschreiten der Regulierungsarbeiten und

Ferner baten die Fischer, die großen toten Arme von Discholl und Oberstem Fahr zur Siegmündung offenzuhalten, damit eine Frischwasserzufuhr gewährleistet sei, und die Siegmündung wieder freizubaggern, um



Die Objekte der Begierde

die durch Aufschotterung entstandene "Fischsperre" abzubauen.

Die ewig unruhige Sieg aber gibt nie Ruhe. Bis in unsere Tage wird an den Uferbefestigungen gearbeitet. Leider wurde dabei der sinnvolle Bewuchs von Uferweiden durch Basaltbefestigungen ersetzt und damit der Fluss in ein steinernes Korsett eingezwängt, das der Entwicklung des Fischbestandes und der Fischerei nicht gerade dienlich ist.

regulierungen nicht aufzuhalten. 1903 beklagten sich die Bergheimer Fischer wiederum über die schädigenden Folgen von Siegulierungen:

„In ihrem ehemaligen Bett bot die untere Sieg den Fischen überaus zahlreiche Gelegenheiten zum Laichen als auch zum ständigen Aufenthalte. Einige bevorzugte Flussstellen beherbergten eine schier unerschöpfliche Menge von Fischen. Eine tiefe Rinne an der Mündung in den Rhein erlaubte den Zugfischen auch bei weniger günstigem Wasserstande, in die Sieg aufzusteigen. War sonach früher in unserer Gerechtsame der Fischfang überaus lohnend, so haben auch die weiter flussaufwärts gelegenen Fischereiberechtigten nicht über ein schlechtes Ergebnis des Fischereibetriebes zu klagen gehabt. Diese Verhältnisse nahmen alsbald eine andere Wendung an, nachdem die

nach deren endgültigen Beendigung die früheren Zustände wieder eintreten würden, hat sich nicht erfüllt. Nachdem inzwischen ein neues Siegbett wieder hergestellt und in Folge zwei große Krümmungen, nachdem sie an ihren oberen Teilen zugeschüttet, dadurch vom fließenden Wasser abgeschnitten worden waren, verblieb den Fischen als einzige Aufenthaltsgelegenheit die neue flache Flussstrecke an Stelle der bisherigen Wasserrinne. Durch Geradelegung des Flusslaufes ist gleichzeitig ein bedeutend stärkeres Gefälle eingetreten, das besonders noch dadurch vermehrt wird, dass die jetzige Flusssohle wohl mehr als ein Meter höher liegt wie die alte Sohle. Im Verein mit diesem Umstande, der seine Wirkungen auch weiter abwärts deutlich erkennen lässt, ergibt sich, dass heute wirkliche Fischstandorte in der Sieg tatsächlich fehlen.“

Grenzstreitigkeiten

Die Fischereigrenzen wurden bereits in einem Kammergedingsweistum von 1484 ausgewiesen, wobei Grenzpunkt für Grenzpunkt dargelegt wurde. Diese Grenzbeschreibung wurde seitdem desöfteren wiederholt, so auch in einer Notariatsurkunde über die Fischereigerechtsame aus dem Jahr 1593. Danach reichte die Fischereigerechtigkeit im Rhein von der Mondorfer Kirchgasse, der heutigen Provinzialstraße bzw. der Anlegestelle der Fähre, bis zur Koffergasse in Beuel, die südlich der Kennedy-Brücke auf das Rheinufer stieß, und in der Sieg von der Mündung Flussauf bis zur „hängenden Mühle“ bei Sieglar im Bereich des heutigen Wasserwerkes, nach der Flussbettverlegung etwa bis zum jetzigen

Meindorfer Sportplatz.
Nun hatte die Sieg im Laufe der Zeit mehrfach ihren Lauf verändert und die Herrschaft Vilich - teils dadurch bedingt - in ihrem räumlichen Umfang Minderungen erfahren. Darauf beriefen sich die anrainenden Fischereien und forderten Grenzkorrekturen bezüglich der Fischereirechte. Dem widersetzten sich Stift Vilich, das ein Drittel der Gerechtsame innehatte, und die Bergheimer Fischereibruderschaft mit den restlichen zwei Dritteln. Das hatte jahrhundertlange Auseinandersetzungen zur Folge.

Bereits 1531 beanspruchten die Herren von Zweiffel auf Haus Müllekoven die dortige Fischerei. Diesen Streit setzten die Deutschordensritter, die 1600 das Adelsgut käuflich erworben hatten, fort. Die Vilich-Bergheimer Gerechtsame konnte indessen hier erfolgreich verteidigt werden.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts brach ein Streit um die Ostgrenze im Meindorfer Bereich aus, da ehemalige Grenzmarken verlorengegangen waren, auch die Sieg ein neues Bett genommen hatte. Diese vom blankenbergischen Amtmann von Proff inszenierten Auseinandersetzungen konnten schließlich durch eine Einigung über den Grenzverlauf beigelegt werden.

Schlimmer entwickelten sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Streitereien um die Grenze bei Mondorf, die zuletzt in einem handfesten Kampf zwischen den Bergheimer und Mondorfer Fischern ausufernten. Eine Partei nahm der anderen „das fischgeschirr, garn und schiff“ ab, wenn im Grenzbereich gefischt wurde. Es setzte eine Prozesswelle ein, die jahrzehntelang nicht abklingen wollte und zu keinem Ergebnis kam.

Aus dem umfangreichen diesbezüglichen Aktenbestand des Archivs der Bergheimer Fischereibruderschaft bringen wir hier dazu folgenden Auszug eines Gerichts-

protokolls, der uns die Situation lebhaft vor Augen führt (FAB 3/136): „...Um raufereien zu verhüten, wolten wir uns lieber mit einer blosen protestation begnügen lassen und ließen nicht weit davon (von der Fischereiausübung der Mondorfer vor der Siegmündung) in der sogenannten Hütte, wo wir noch immer ungestört gefischt, unsere Netze auswerfen.

Kaum aber hatten wir hier zu fischen angefangen, als ein ganzer schwarm mondorfer männer und weiber zusammen liefen, und uns unterm vorwande, dass wir im mondorfer bahn zu fischen nicht berechtigt seien, die netze mit gewalt abnehmen wolten; ganz sicher würde es hierbei Todtschläge abgesetzt haben, wenn unser Fischerbrudemeister und Dorfvorsteher zu Bergheim Johann Engels nicht mit allen kräften zum frieden geraten hätte.

Der Zilles Johann ergrif den Bergheimer fischer Jakob Bouhs von vorne beim halse und zerrisse ihm das unterkamisol von oben bis unten, während dem die Ehefrau des baltasar Rörich denselben von hinten zu ergreifen und ihm das oberkamisol zerrisse.

So warf auch der Jakob Weßeling dem Bergheimer fischer Johann Brungs dergestalt mit einem steine in die hüften, dass er lange davon hinkend gewesen.

Kurz: Der auflauf ward so stark, dass eine völlige aufruhr entstanden seyn würde, wenn wir den platz nicht verlassen hätten.

Sogar haben einige dieser frevler den mondorfer küster schon zur hergebung des Kirchenschlüssels, um die Glocke schlagen zu können, belanget gehabt, welches dieser auf erfordern Eidlich wird bekennen müssen.“

Soweit der Auszug aus dem Protokoll.

Erst 1803 kam es zu einem Kom-

promiss: Man setzte „Mahlsteine“, Grenzmale, die fortan unabhängig von den Aussagen vorgelegter alter Weistümer die Bergheimer und Mondorfer Fischerei abgrenzen sollten.

Unterschwellig aber ging der Streit weiter. Die Bergheimer fühlten sich benachteiligt. Zweifelsohne diente der Vergleich mehr dem Interesse und dem Vorteil der Mondorfer, denen der Fischgrund vor der Siegmündung, einer der reichsten Lachsgründe, zugesprochen wurde. Die betroffenen „Hohen Herrschaften“, Stift Vilich, der Domdechant von Köln und der Komtur des Deutschen Ordens, haben die Übereinkunft der Fischer nicht ratifiziert. Durch die Säkularisation gingen die geistlichen Besitztümer ohnehin unter, und in den Wirren der Franzosenzeit hatten die Dorfbewohner andere Sorgen und Nöte².

Erst im Jahr 1892 flammte der alte Streit erneut auf. Einige Bergheimer Fischer hatten sich über den vor 80 Jahren ausgehandelten, aber nicht rechtsgültig gewordenen Vergleich, um den sich inzwischen niemand mehr kümmerte, hinweggesetzt und warfen auf dem Lachsgrund vor der Siegmündung ihre Netze aus. Die Mondorfer klagten beim Gericht, die Bergheimer wurden verurteilt. Sie legten Berufung ein, die Ende 1895 verhandelt wurde. Am 22. Januar 1896 gestand das Gerichtsurteil den Bergheimern das Fischereirecht im umstrittenen Gewässer zu. Die darauf folgende Mondorfer Revision wurde am 5. Juni 1896 kostenpflichtig abgewiesen. Die Bergheimer feierten ausgelassen „ihren Sieg“. Die Mondorfer ließen indessen nicht locker. Am 18. April 1899 wurde bei einem Restitutionsverfahren vor dem Kölner Oberlandesgericht folgendes Urteil verkündet:

2) Über den Grenzstreit wird ausführlich berichtet in: Brodeßer, Die Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg, Niederkassel-Rheidt 1987.

Den Bergheimern stehen im besagten Gewässer zwei Drittel der Gerechtsame zu, den Mondorfern ein Drittel. Damit blieb die Grenzfrage im Grunde völlig ungeklärt. Erst die ausbleibende Lachswanderung machte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts diesem Streit ein Ende.

Inzwischen aber war es gegen 1900 zu turbulenten Raufereien gekommen. Darüber berichten die Akten des Stadtarchivs Troisdorf:

Anfang November 1897 versuchten Mondorfer Fischer, die Lachsfischerei auf dem „Gründchen“, jener Kiesbank vor der Siegmündung, zu stören. Um den Sachverhalt zu klären, lud der Bergheimer Ortsvorsteher Zeugen zwecks Vernehmung vor.

Im Protokoll lesen wir:

„Verhandelt Bergheim, den 4. November 1897

Vorgeladen erscheint vor dem Unterzeichneten der Peter Josef Schell, 35 Jahre alt, Sohn des Peter Josef Schell, zu Bergheim wohnhaft, und erklärte:

Ich habe gehört, dass sich der in der Anzeige besagte Hermann Müller aus Mondorf am 3. November beim Fischen auf dem sogenannten Gründchen im Rheine dahin äußerte, durch Einschlagen von Pfählen diese Fischereistrecke so zuzurichten, dass es uns auch unmöglich gemacht würde, in dieser Strecke die Fischerei für die Folge mehr ausüben zu können.
P.J.Schell

Der (stellvertretende) Vorsteher Mertens

Erscheint ferner der Zeuge Peter Schell (Engels) Fischer, 41 Jahre alt, zu Bergheim wohnhaft, und erklärte:

Ich schließe mich den Ausführungen des vorgenannten Zeugen Peter Josef Schell in allen Teilen an und habe weiter der Sache nichts zuzusetzen.

Peter Schell Mertens“ (B22)

Dies war der Anlass zu heftigen und handgreiflichen Auseinandersetzungen, die dem Landrat in Siegburg nicht verborgen blieben. Dieser griff in den Streit ein, nahm aber einseitig gegen die Bergheimer Fischer Stellung und schrieb dem Bürgermeister von Sieglar folgenden Brief:
„Siegburg, den 3.12.1897

Aus Anlass der in Folge von Grenzstreitigkeiten zwischen der Mondorfer Fischerei-Gesellschaft und der Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim wiederholt vorgekommenen Ausschreitungen halte ich es für angezeigt, in den Ortschaften Bergheim und Müllekoven in öffentlicher Bekanntmachung auf den § 125 und fg (folgende) des Strafgesetzbuches hinzuweisen und dabei bekannt zu geben, dass gegen etwaige Excedenten unnachtsichtig auf gerichtlichem Wege vorgegangen würde.

Eine Abschrift der bezüglichen Bekanntmachung ist mir bis 14.d.Mts einzureichen.

Für den Fall, dass Excesse der gedachten Art vorkommen sollten, haben Sie Sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben und auf Grund des § 116 des Strafgesetzbuches das Auseinandergehen einer sich etwa angesammelt habenden Menschenmenge zu veranlassen.

Ich stelle Ihnen anheim, die Gendarmerie erforderlichen falls selbst zu requiriren. Hiervon ist mir alsdann unter Angabe des Tatbestandes sofort zu berichten.

Sodann kann ich nicht unterlassen, mein Befremden darüber auszudrücken, dass Sie mir über die betreffenden Vorkommnisse nicht sofort berichtet haben.

Von Loë“ (B31)

Die geforderte Bekanntmachung erfolgte am 5.12.1897:

„Die in Folge von Grenzstreitigkeiten

zwischen der Mondorfer Fischerei-Gesellschaft und der Bergheimer Fischerei-Bruderschaft vorgekommenen Ungehörigkeiten geben unter Hinweis auf den § 125 des Strafgesetzbuches Veranlassung, bekanntzugeben, dass gegen etwaige Ausschreitungen unnachtsichtig auf gerichtlichem Wege vorgegangen wird.

Indem ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, erwarte ich, dass sich die Fischer jeder Ausschreitung den Mondorfer Fischern gegenüber enthalten und sich eines guten und friedlichen Benehmens in jeder Hinsicht befleißigen.

Der Bürgermeister von Sieglar Braschohs“ (B31)

Am 11.12.1897 übersandte Braschoß den angeforderten Bericht über die Bekanntmachung. Er entschuldigte sich dafür, dass er den Landrat nicht über die Vorkommnisse benachrichtigt habe, bemerkte aber, er sei in diesem Falle nicht zuständig gewesen, da die Streitereien im Grenzbereich auf Mondorfer Gebiet stattgefunden hätten.

Er habe nun den Vorsitzenden der Bruderschaft auf die Folgen solcher Ausschreitungen aufmerksam gemacht und ihm aufgetragen, den Mitgliedern entsprechende Mahnungen zu erteilen. Was auch bereits immer geschehen sei, die Bergheimer hätten sich zurückgehalten. „Die Bergheimer Fischer haben sogar, um Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, in den letzten Tagen das Fischen eingestellt, wohingegen die Mondorfer Fischer unter Zuhilfenahme gewonnener Personen - Nichtfischer - die Fischerei, auch selbst über die Streitgrenze hinaus nach vorheriger Kundgabe ausgeübt haben sollen.

Eine den gerichtlichen Stellen vorliegende Anzeige wegen Landfriedensbruches werden hoffentlich Wandel schaffen, da sonst in der

Folgezeit nämlich Ausschreitungen ihre Fortsetzung finden werden.

Endlich berichte ich noch, dass der zu ungunsten der Mondorfer geschehene reichsgerichtliche Entscheidung und die dadurch entstandenen persönlichen Gehässigkeiten die Veranlassung zu den Ungehörigkeiten gegeben haben, welche durch die Parteinahme übele Folgen als Nachziel mit sich bringen werden, denn die Spannungen zwischen den Einwohnern von Bergheim und Mondorf überhaupt führt jetzt schon zu streitigen Auseinandersetzungen.

Braschohs“ (B31)

Braschoß fügte seinem Schreiben die Bestätigung der öffentlichen Bekanntmachung durch den Bergheimer Gemeindevorsteher bei:

„Das umstehendes (die oben beschriebene Bekanntmachung) durch Ausschellen zu öffentlichen Kenntnis gebracht worden, bescheinigt

Bergheim, den 7. Dezember 1897

Der Gemeindevorsteher Schütz“ (B31)

Der Bürgermeister von Sieglar stellte sich konsequent und engagiert hinter die Bergheimer Fischer und machte dem Landrat den Vorwurf der Parteinahme - anscheinend hatte dieser nur in Bergheim eine entsprechende Bekanntmachung gefordert.

Allein, die Gemüter ließen sich durch solche Bekanntmachungen kaum beruhigen.

Im folgenden Jahr musste Braschoß neue Unruhen nach Siegburg melden:

„Eschmar, den 27.9.1898

Der Bürgermeister von Sieglar -

An den Herrn Landrath zu Siegburg

Betrifft Vorkommnis zwischen den Bergheimer und Mondorfer Fischern.

Gemäß der von den Bergheimer Fischern heute vor mir erstatteter Anzeige haben am 26. dieses, Abends gegen 10 uhr, einige Fischer von Mondorf in der den Ersteren eigenthümlich zugehörigen Fischerei in der Sieg die Fanggeräthe zum Fang ausgeworfen und bei dieser Gelegenheit, als die Bergheimer dazu übergangen, die Geräthe von den Unberechtigten einzuziehen, diese von der Gegenseite drei scharf geladene Revolverschüsse über ihre Köpfe her erhalten.

Ich beehre mich, hiervon mit Bezug auf den auf die Verfügung vom 23.No 4476 erstatteten Randbericht vom 26., No 2675 und die denselben angeschlossene Verhandlung des Fischerei-Genossenschafts-Vorstandes von Bergheim Kenntnis zu geben und bemerke, dass diese Angelegenheit mit dem von den Mondorfer Fischern Beantragten in keinem Zusammenhang steht und nicht Gegenstand der Rheinfischereistreitigkeiten ist.

Dessen ungeachtet glaube ich zu Vermeidung anderseitigen Vorkommnissen und in Anbetracht von solchen Gemeingefährlichkeiten wie im Interesse der öffentlichen Sicherheit den Antrag stellen zu müssen, hinsichtlich der Rheinfischerei-Streitigkeiten eine weitere beiderseitige Fischerei-Ausübung von der Hand zu untersagen, wobei ich bemerke, dass die von der Mondorfer Fischerei verübten Excesse nicht als ein Akt der Versöhnung zu betrachten sein dürften, wie dort hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Rhein von diesen behauptet worden ist.

Sodann berichte ich schließlich noch, dass ich dem Vorstande der Fischereigenossenschaft zu Bergheim heute aufgegeben habe, den Fischereiberechtigten Mondorfer

Fischern gegenüber ein Zurückhalten zu zeigen.

Braschohs“ (B31)

Die Auseinandersetzungen um den reichen Fischgrund nahmen schließlich von selbst ein Ende, als im Verlauf des 20. Jahrhunderts die Sieg nach und nach vor ihrer Mündung eine Schotterbank aufbaute, die bei normalem Wasserstand den Wasserspiegel überragte, den Einfluss in den Rhein weitgehend hemmte oder gar verstopfte, so dass vor allem in den trockenen Jahreszeiten lediglich eine schmale Abflusssrinne übrigblieb. Die Mondorfer Fischer verloren weitgehend ihr Interesse an ihrer Fischereigerechtigkeit und verkauften stückweise ihre Anteile an die Bergheimer Bruderschaft, deren Fischereigerechtheitsrechte nun bis an die Rheidter Banngrenze reicht.

Alle Fotos vom Autor

Autor
Heinrich Brodeßer
Arndtstraße 39a
53844 Troisdorf-Bergheim